

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Weissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 25.

Freitag, den 28. März

1879.

Bekanntmachung,

Anzeigerstattung über Verunglückung von Arbeitern zc. in Fabriken betr.

Nach § 1 der Verordnung des Königl. Ministerium des Innern, die Fabriken-Inspection betreffend, vom 1. August 1878 (S. 194 des Gesetz- und Verordnungsblattes) sind die Fabrikbesitzer und Fabrikleiter verpflichtet, in allen den Fällen, in welchen in Folge des Gewerbebetriebes eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, daß sie länger als 72 Stunden in ihrer Arbeit behindert ist, der Polizeibehörde und dem Fabrikeninspector Anzeige, und zwar im ersteren Falle sofort, im letzteren spätestens 4 Tage nach Eintritt des Unfalls, zu erstatten.

Die Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, auf diese Bestimmung hierdurch noch besonders mit dem Hinzufügen aufmerksam zu machen, daß die Unterlassung der vorgedachten Anzeige mit Geldstrafe bis zu 150 Mark eventuell Haftstrafe bis zu 4 Wochen geahndet wird.

Da ferner wahrzunehmen gewesen ist, daß bei der Bedienung von Dampfmaschinen zc. die Maschinenisten, Heizer, Arbeiter und Arbeiterinnen dadurch verunglücken, daß sie an den lose den Körper umgebenden Kleidern erfaßt und so in die Maschinen gezogen werden, so wird noch darauf hingewiesen, wie sehr es im eigenen Interesse des Maschinen- und Arbeitspersonals liegt, sich im Dienste nur ganz eng am Körper anliegender Kleidung zu bedienen und namentlich das Tragen von losen Jacken und Schürzen, sowie von Holzspantoffeln, welche letztere die Sicherheit des Gehens beeinträchtigen, zu vermeiden. Den Inhabern von Maschinen und Dampfesseln aber wird dringend empfohlen, in dieser Beziehung über das betreffende Personal strenge Aufsicht zu führen.

Weissen, am 20. März 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Hoffe.

Das 3. und 4. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1879 enthält:

- Nr. 14. Gesetz, die Form der Eidesleistung betreffend; vom 20. Februar 1879.
- Nr. 15. Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Funktion stehender Personen betreffend; vom 20. Februar 1879.
- Nr. 16. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Potschappel betr.; vom 1. März 1879.
- Nr. 17. Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend; vom 1. März 1879.
- Nr. 18. Gesetz, die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betreffend; vom 3. März 1879.
- Nr. 19. Gesetz, einige mit der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend; vom 4. März 1879.
- Nr. 20. Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 betr.; vom 5. März 1879.
- Nr. 21. Gesetz, die Kraftloserklärung inländischer, auf den Inhaber lautender Wertpapiere und einige damit im Zusammenhange stehende Bestimmungen betreffend; vom 6. März 1879.
- Nr. 22. Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend; vom 7. März 1879.
- Nr. 23. Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend; vom 8. März 1879.
- Nr. 24. Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügelsachen betreffend; vom 10. März 1879.
- Nr. 25. Gesetz, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Concurse zum Vermögen des Ehemannes betreffend; vom 11. März 1879.
- Nr. 26. Gesetz, die Behandlung der beim Inkrafttreten der Civil- und der Strafproceßordnung anhängigen streitigen Rechtsachen betr.; vom 12. März 1879.
- Nr. 27. Verordnung, die Beauftragung der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend; vom 13. März 1879.

Gedachte Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes liegen in hiesiger Rathsexpedition zur Einsicht aus.
Wilsdruff, am 25. März 1879.

Der Stadtgemeinderath.

J. B.
Hunke.

Holz-Auction

auf Naundorfer Forstrevier.

Gasthofs zu Naundorf

Im

sollen folgende, in den Schlägen Abtheil. 9, 23 und 29 aufbereitete Hölzer, als

Donnerstag, den 3. April 1879, von Vormittags 9 Uhr an,

- 291 Stück buchene Stämme von 15—56 Cmr. Mittenstärke,
- 1310 " weiche " von 11—61 Cmr. Mittenstärke,
- 323 " buchene Klöcher von 15—76 Cmr. Ober- resp. Mittenstärke und 2—8 Meter Länge,
- 51 " weiche " von 16—39 Cmr. Oberstärke,
- 35 " weiche Rohrklöcher von 10—17 Cmr. Oberstärke,
- 65 " weiche Stangen von 9—14 Cmr. Unterstärke,
- 4 Cmr. buchene Nuhscheite,
- 1 " fichtene dergl. und

Freitag, den 4. April 1879, von Vormittags 9 Uhr an,

- | | |
|--------------------------------|--|
| 371 Cmr. buchene Brennscheite, | 247 Cmr. buchene Aeste, |
| 94 " weiche dergl., | 1095 " ungeschneid. weiches Reisig und |
| 24 " buchene Brennknüppel, | 182 " weiche Brennstöcke |
| 26 " weiche dergl., | |

einzelnen und partienweise gegen sofortige baare Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu wenden oder auch ohne Weiteres in die genannten Abtheilungen zu begeben.

Königl. Forstrentant Tharandt und Königl. Revierverwaltung Naundorf,

am 10. März 1879.

H. von Schröter.

Gottschald.